

Dies Resultat der Abstimmung wird den wieder eintretenden Staatsminister und Regierungscommissar vom Präsidenten eröffnet.

Referent Bürgermeister D. Gross: Der dritte Entwurf des Gesetzes, das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betreffend, lautet, wie folgt:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben für nöthig gefunden, über das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse eine andere Bestimmung zu treffen, und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich weiß nicht, ob die verehrte Kammer die Verlesung der Motive wünscht.

Staatsminister v. Könneritz: Die Regierung verzichtet auf Verlesung der Motive.

Präsident v. Gersdorf: Da die geehrte Kammer nicht geneigt zu sein scheint, eine allgemeine Berathung eintreten zu lassen, so werden wir nun auf die einzelnen Paragraphen übergehen können.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 1 lautet:

§. 1. In allen Concursen, welche nach dem 18.. durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet werden, kommen die öffentlichen und andere, sowohl persönliche, als auf Grundstücken haftende Abgaben, insoweit sie aus den letzten drei Jahren vor Ausbruch des Concurses oder vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu ihrer Beitreibung rückständig sind, unter den absolut privilegirten Forderungen gleich nach dem Viedlohn in Ansatz und zur Befriedigung, und zwar werden die auf einem Grundstück haftenden zunächst aus den Kaufgeldern dieses Grundstücks und nur aushülfsweise aus der freien Masse, die persönlichen hingegen nur aus der freien Masse und aushülfsweise auch aus Massegegenständen, die mit Faustpfandrechten beschlagen sind, befriedigt.

Was hiervon abweichend in der erläuterten Proceßordnung ad tit. XLII. 6, 7, 8, und in dem Gesetz zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836, §. 2, wie nicht minder in dem Gesetz, die Rechte persönlicher, directer und indirecter Staatsabgaben in Concursen betreffend, vom 20. October 1834, §§. 1, 4 verordnet zu finden ist, wird insoweit hiermit aufgehoben, wogegen es im Uebrigen bei dem zuletzt genannten Gesetz, ingleichen bei der Bestimmung §. 16 des Zollgesetzes vom 3. April 1838, auch ferner sein Bewenden hat.

Das Deputationsgutachten sagt

Zu dem Gesetzentwurfe unter III.

Die Deputation ist völlig damit einverstanden, daß es mit den rücksichtlich der Einführung von Hypothekenbüchern anerkannten Grundsätzen in Widerspruch stehen würde, wenn man den nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Unterschied zwischen reservirten und constituirten Hypotheken auch noch ferner beibehalten und eintretenden Falls die im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen nicht in ununterbrochener Reihe befriedigen, sondern zwischen denselben die Abentrichtungen rückständiger Abgaben einschleiben wollte, deren Betrag aus dem Grund- und Hypothekenbuche nicht zu ersehen ist. Ebenso stimmt die Deputation damit überein, daß bei einer festzustellenden ander-

weiten Location rückständiger Abgaben im Concurse diese den sämtlichen im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen unter der in §. 1 angegebenen Modification vorangehen, da es unbillig wäre, die Befriedigung der auf den Grundstücken haftenden Abgaben den chirographarischen Gläubigern von der ihnen zukommenden Masse unbedingt anzufinnen. Auch gleicht sich die bessere Stellung der Abgaben im Concurse gegen die bisherige Gesetzgebung durch die Beschränkung ihrer vorzüglichen Befriedigung rücksichtlich der Zeit des Rückstandes wieder aus, und durch die Bestimmung in §. 2 ist hinreichende Fürsorge getroffen, um den Empfängern von Abgaben bis zu dem Zeitpunkt der Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern ihre bisherigen Rechte zu sichern. Dagegen erschien der Deputation in anderer Hinsicht eine hier aufzunehmende Abänderung des bestehenden Rechts wünschenswerth. Unbestritten ist der Gläubiger, welchem für die zuständige Forderung von dem Schuldner eine bewegliche Sache verpfändet und übergeben worden ist, diese Sache nur gegen Bezahlung der ganzen Forderung zurückzugeben schuldig, und bei nicht erfolgter Bezahlung berechtigt, dieselbe zu Erlangung seiner Befriedigung selbst zu veräußern; ob er aber bei einem zu des Schuldners Vermögen entstandenen Concurse verpflichtet sei, die Sache ohne Bezahlung an die Concursmasse abzuliefern und dort seine Befriedigung zu suchen, ist nach gemeinem Recht wenigstens zweifelhaft, (Kori, System des Concursprocesses §. 65) und nur nach sächsischem Recht, Erl. Proc. Ordn. ad tit. XLIV. §. 2 ausdrücklich vorgeschrieben. Die Deputation kann jedoch diese, dem Wesen des Faustpfandcontractes widersprechende Bestimmung nicht für zweckmäßig und rücksichtlich der Pfandgläubiger für gerecht anerkennen, und findet eine Bestätigung darin, daß die hohe Staatsregierung selbst ein besonderes Privilegium, die verpfändeten Gegenstände bei dem Ausbruche eines Concurses zu der Pfandschuldner Vermögen nicht zur Concursmasse auszuliefern, sondern selbst zu veräußern und nur den nach Befriedigung der Forderung verbleibenden Ueberschuß dorthin zu verabsolgen, nicht nur den mit ihrer Genehmigung errichteten Leihhäusern,

Leihhausordnung für die Stadt Dresden vom Jahre 1768, §. 25 und erneuerte Leihhausordnung für dieselbe vom 14. Juli 1835, §. 22,

Leihhausordnung für die Stadt Leipzig vom 16. September 1825, §. 22,

Leihhausordnung für die Stadt Freiberg vom 30. April 1833, §. 20,

Leihhausordnung für die Stadt Leisnig vom 17. September 1836, §. 28,

Leihhausordnung für die Stadt Zittau vom 2. Januar 1840, §. 20,

sondern auch andern Instituten, der ehemaligen Discontocasse in Leipzig, der an deren Stelle getretenen Bank und der Feuerversicherungsanstalt daselbst ertheilt hat.

Statuten für die Discontocasse vom 3. October 1827, §. 11,

Statuten der leipziger Bank vom 12. März 1839, §. 35,

Rescript der vormaligen Landesregierung vom 30. October 1830.

Eine gleiche Begünstigung der Privatpfandgläubiger dürfte umsoweniger bedenklich erscheinen, da es ihnen ohnehin nicht schwer fällt, durch eine andere, dem Contracte gegebene Form sich der Verpflichtung zur Auslieferung des Pfandes an die Concursmasse zu entziehen. Die Deputation enthält sich jedoch, vor der Hand eine gänzliche Reform des diesfalls bestehenden Rechts zu verlangen, sondern wünscht nur eine Berücksichtigung des Besten der Pfandinhaber insofern, daß zur vorzüglichen Befriedigung der rückständigen Abgaben Massegegenstände, welche mit